

Vorlage-Nr.: **2461-2014/DaDi**
 Aktenzeichen: 031-024
 Fachbereich: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
 Beteiligungen: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
 Produkt:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Haushaltskonsolidierung: Mitteilung des Kreisausschusses - erledigte Punkte des Haushaltssicherungskonzeptes**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die nachfolgenden Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts als erledigt zu kennzeichnen.

1. Erstellung von Nachtragshaushaltsplänen
HSK Nr. 308
2. Haushaltswirtschaftliche Sperre
HSK Nr. 306
3. Aufwandsreduzierung im Gremienbüro
HSK Nr. 5 / KGSt Nr. 36
4. Dienstreisen
HSK Nr. 46, 47
5. Verzicht auf Dienstwagenfahrer
HSK Nr. 56

Begründung:

Zu 1.

Nachtragshaushalte und damit verbundener Personal- und Sachaufwand werden bereits dadurch vermieden, dass die Erstellung nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen des § 98 Abs. 2 HGO erfolgt. Darüber hinaus werden die gesetzlichen Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung und des § 100 HGO genutzt.

Zu 2.

Der Einsatz des Instruments der haushaltswirtschaftlichen Sperre wurde bereits in Vergangenheit mehrfach geprüft. Eine Sperre von Haushaltsmitteln steht im Gegensatz zu dem neuen Steuerungsmodell, insbesondere in Bezug auf die Delegation von Budgetverantwortung. Das Instrument der haushaltswirtschaftlichen Sperre wird daher nur sehr gezielt eingesetzt. Vielmehr wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Budgetverantwortlichen Zielvorgaben zu setzen.

Zu 3.

Die Unterlagen zu den vom Büro der Kreistagsvorsitzenden betreuten Gremien werden bereits seit Einführung des Sitzungsdienstprogramms „Session“ elektronisch zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Änderung der Hessischen Gemeindeordnung kann darüber hinausgehend auch der Versand der Einladungen und Niederschriften unter Verzicht auf Papier in elektronischer Form erfolgen, soweit die/der ehrenamtlich Tätige nicht darauf besteht.

Zu 4.

Unter Punkt 4.5 in der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung ist geregelt, dass Dienstreisen auf die für die Ausübung des Dienstgeschäftes unbedingt notwendige Zeit beschränkt und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden müssen. Die Überwachung und Kontrolle erfolgt über die zuständige Fachbereichs-, Fachgebiets- oder Büroleitung.

Zu 5.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt ausschließlich den hauptamtlichen Dezernenten und Dezernentinnen Dienstwagenfahrer und -fahrerinnen zur Verfügung. Aus Gründen der Fahrsicherheit als auch aus Gründen des Zeitmanagements wird daran festgehalten.